



# Beitrittserklärung

Ich (Wir) erkläre(n) meinen (unseren) Beitritt zum Verein  
ÖSTERREICHISCH-GRIECHISCHE KULTURGEMEINSCHAFT IN LINZ

Zusendungen des Vereins bitte an folgende Adresse:

Bitte in BLOCKBUCHSTABEN angeben: Anrede, Name, Strasse, PLZ Ort

---

---

---

---

---

Ich (Wir) habe(n) den Auszug aus den Statuten des Vereins (siehe Rückseite)  
gelesen und zur Kenntnis genommen.

Nach- u. Vorname	Unterschrift <sup>*)</sup>

Der Mitgliedsbeitrag 2012 beträgt für Familien 37 €, für Singles 27 €

<sup>\*)</sup> Bei Personen unter 18 Jahren: Unterschrift des Erziehungsberechtigten

# Auszug aus den Statuten der Österreichisch-Griechischen Kulturgemeinschaft in Linz

## §4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die dem Verein beigetreten sind.

.....

## §5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der unter § 4 lit. a) genannten Personen (ordentliche Mitglieder) beginnt mit der Annahme der ordnungsgemäß ausgefüllten Beitrittserklärung durch den Vereinsvorstand.

.....

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - \* Tod bzw. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit,
  - \* freiwilligen Austritt
  - \* Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen und ist vorher dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.  
Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

.....

4. Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
6. Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austritt bzw. Ausschluss entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein (wie zB der fällig geworden Mitgliedsbeiträge).

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitgliedern zu.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vereinsvorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
7. Die Mitglieder können binnen einem Monat nach Kenntnisnahme des Ausschlusses ein Schiedsgericht anrufen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch dem Ansehen und dem Zweck des Vereines Abbruch getan werden könnte.
9. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
10. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge (1. Quartal) in der vom Vereinsvorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
11. Änderungen der Anschrift sind dem Vereinsvorstand umgehend bekannt zu geben.

## §9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VerG 2002 und findet jährlich statt.

....

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.  
Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder. ....  
Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit (= Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen).  
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

.....

## §10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts der Ämterführer;
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- c) Entlastung des Vereinsvorstandes;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer;
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vereinsvorstandes und der ordentlichen Mitglieder
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.